

32 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

**über die Regierungsvorlage (11 der Beilagen):
Bundesgesetz über das Dienstrecht der Beamten
(Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 —
BDG 1979)**

Durch vorliegenden Gesetzentwurf wird die Reform des Beamtendienstrechtes, die mit dem Bundesgesetz vom 2. Juni 1977, BGBl. 329, eingeleitet wurde, zum Abschluß gebracht. In legislativer Hinsicht soll der vorliegende Entwurf an Stelle der derzeit geltenden Bestimmungen der Dienstpragmatik, RGBL. Nr. 15/1914, der Lehrendienstpragmatik, RGBL. Nr. 319/1917, des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947 und des Art. VII Abs. 3 bis 8 der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, sowie der Bestimmungen des eingangs genannten Beamten-Dienstrechtsgesetzes vom 2. Juni 1977 treten. Änderungen dieses Bundesgesetzes werden durch den gegenständlichen Gesetzentwurf nur soweit vorgeschlagen, als sie sich zwangsläufig durch die etappenweise Neufassung des Dienstrechtes ergeben, bzw. auf Grund der Erfahrungen bei der Vollziehung zweckmäßig erscheinen.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 21. Juni 1979 in Verhandlung ge-

zogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Neisser, Dr. Ermacora, Doktor Frischenschlager, Dr. Blenk, Doktor Lichal, Dr. Beatrix Eypeltauer, Doktor Gradenegger, DDr. Hesele und Doktor Hauser sowie des Ausschußobmannes und des Staatssekretärs Dr. Löschnak einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung zweier Abänderungsanträge der Abgeordneten Dr. Beatrix Eypeltauer sowie eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Beatrix Eypeltauer, Dr. Neisser und Doktor Frischenschlager, die einige legislative Verbesserungen zum Inhalt haben, zu empfehlen.

Ein von Abgeordneten Dr. Neisser eingebrachter Abänderungsantrag fand nicht die erforderliche Mehrheit.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (11 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1979 06 21

Dr. Gradenegger
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 11 der Beilagen

1. In § 14 Abs. 2 sind vor den Worten „außer Dienst gestellte Beamte“ die Worte „gemäß § 17 oder § 19“ einzufügen.

2. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„Der Beamte kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet. Diese Erklärung kann schon ein Jahr vor Vollendung des 60. Lebensjahres abgegeben werden.“

3. Im § 25 Abs. 2 Z. 1 und in der Anlage 1 Z. 24.5 lit. a ist jeweils das Wort „erforderliche“ durch das Wort „erfolgreiche“ zu ersetzen.

4. Im § 137 Abs. 4 sind der Z. 1 nach dem Strichpunkt folgende Worte anzufügen: „in der Verwendungsgruppe D überdies: Offiziersstellvertreter.“

5. Im § 141 sind nach dem Wort „Oberstabswachtmeister“ der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und die Worte „in den Verwendungsgruppen P 1 bis P 3 überdies : Offiziersstellvertreter“ anzufügen.

6. Im § 164 tritt an Stelle des Ausdrucks „andere Stelle“ der Ausdruck „andere Schule“.

7. In § 166 ist der Abs. 2 zu streichen; im bisherigen Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

8. Nach dem § 199 ist folgender neuer § 200 einzufügen:

„Außerkräfttreten des 6. Abschnittes

§ 200. Die Sonderbestimmungen zum Dienstrecht der Hochschullehrer im 6. Abschnitt (§§ 154 bis 160) treten mit Inkrafttreten eines besonderen Dienstrechtes für Hochschullehrer außer Kraft.“

9. Der bisherige § 200 erhält die Bezeichnung § 201.

10. In der Anlage 2 ist die Anführung der an elfter Stelle gereihten Prüfungsvorschrift für die „Prüfung für Offiziere des höheren Militärwirtschaftsdienstes“ samt Angabe ihrer Fundstelle „Verlautbarungsblatt des Bundesministeriums für Landesverteidigung Nr. 122/1958“ zu streichen.